

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2009

Ausgegeben und versendet am 18. März 2009

23. Stück

Nr. 23 Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Verordnung über die Klassifizierung von Rebsorten geändert wird

Nr. 23

Verordnung

**der Oö. Landesregierung, mit der die
Verordnung über die Klassifizierung von
Rebsorten geändert wird**

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Oö. Weinbaugesetzes,
LGBl. Nr. 104/2007, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Oö. Landesregierung über die
Klassifizierung von Rebsorten, LGBl. Nr. 132/2007, wird
wie folgt geändert:

Der Text im § 1 erhält die Absatzbezeichnung "(1)" und
es wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Alle am 1. Jänner 2008 ausgepflanzten und im
Abs. 1 nicht klassifizierten Rebsorten, mit Ausnahme der
Rebsorten Noah, Othello, Isabelle, Jacquez, Clinton und
Herbmont, gelten bis zum Ablauf des 31. Dezember
2030 als zugelassen."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kund-
machung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in
Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Stockinger

Landesrat